

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Donaualtwasser bei Leitheim“**

Vom 13. April 1994

Aufgrund von Art. 7, 37 Abs. 2 Nr. 2 und 45 Abs. 1 Nr. 2 a des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der vor dem südlichen Jurahang bei Leitheim in der Lech-Donau-Ebene liegende Altwasserarm mit dem umgebenden Auwald im Bereich der Donau bei Fluss-Kilometer 2.500 wird unter der Bezeichnung „Donaualtwasser bei Leitheim“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 58 ha und liegt im Markt Kaisheim (Gemarkungen Altisheim und Leitheim) und den Gemeinden Marxheim (Gemarkung Graisbach) und Niederschönenfeld (Gemarkung Niederschönenfeld), Landkreis Donau-Ries.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sowie der jagd- und angelbaren Bereiche ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 10000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. die für den Bestand des Altwassers einschließlich seiner geschützten Umgebung notwendigen Standortvoraussetzungen, vor allem die hydrologischen Gegebenheiten zu erhalten und die ökologische Ausgleichsfunktion des Biotops zu gewährleisten,
2. den Bestand der dortigen Lebensgemeinschaften und den für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum zu sichern und zu fördern,
3. der Tierwelt, insbesondere den gefährdeten Vogelarten, die notwendigen Lebensbereiche sowie Rast- und Brutgebiete einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen zu sichern, zu entwickeln und Störungen fernzuhalten,
4. die Vorkommen der seltenen und bedrohten Pflanzenarten und Vegetationseinheiten, insbesondere der Verlandungsgesellschaften, der Weichholzzone und der Uferstaudenfluren im bestehenden Umfang zu erhalten.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung, des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn diese keiner öffentlich- rechtlichen Gestattung bedürfen.
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, wie etwa durch Planierungen zu verändern,
3. Material jeder Art abzulagern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungen vorzunehmen,
7. Waldbestände zu roden, mit Ausnahme bei der Niederwaldnutzung (§ 5 Nr. 1 Buchst. c) Kahlhiebe durchzuführen, Wurzelstöcke zu entfernen sowie Verlandungszonen aufzuforsten.
8. Bäume mit erkennbaren Höhlen und Horsten zu fällen,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Uferbewuchs oder Wasserpflanzen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu beseitigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

- (2) Ferner ist verboten:

1. Feuer zu machen, außer im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft,

2. Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte bei der Ausübung zugelassener Nutzungen und Tätigkeiten,
3. zu baden sowie die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
4. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
5. Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen oder zu lärmern,
6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
7. Hunde, ausgenommen bei der Jagd, frei laufen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen räumlichen Umfang
 - a) in den naturnah erhaltenen Laubmischwaldbereichen mit dem Ziel, die derzeitige Baumartenzusammensetzung zu erhalten (Auftriebsfläche max. 0,3 ha),
 - b) in den reinen Pappel- und Fichtenbeständen mit dem Ziel des Aufbaus eines standortheimischen, artenreichen und gestuften Laubmischwaldes nach Abtrieb der bisherigen Bestände,
 - c) in den bisher als Niederwald genutzten Bereichen in Form der Niederwaldnutzung;
2. die Nutzung der Kopfweiden im bisherigen Umfang und ihr Ersatz bei Überalterung, sowie die Errichtung von Forstschutzzäunen;
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf bisher als Grünland genutzten Flächen;
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit folgenden Einschränkungen:
 - a) in der Naturschutzgebietskarte dargestellten Ruhezone nur in Form der Angelfischerei und nur an den dort gekennzeichneten Bereichen am Nord- und Südufer des Altwassers,
 - b) innerhalb und außerhalb der Ruhezone sind zulässig:
 - Entfernen von ins Wasser hereingebrochenen Gehölzen,
 - Ausmähen von Hand vom Boot aus ab 15. August jeden Jahres,

- Entschlammung mit Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries - Untere Naturschutzbehörde -,
unberührt bleibt die Fischhege;
- 5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Jagdschutz mit folgenden Einschränkungen:
 - a) in der Ruhezone darf Federwild nur vom 15. September bis 30. November in dem gekennzeichneten Bereich am Südufer bejagt werden,
 - b) neue Wildäcker und Wildfütterungen bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries - Untere Naturschutzbehörde -,
 - c) das Anfüttern von Wasserwild in und an Gewässern ist nicht zulässig,
 - d) Schlagfallen dürfen nicht eingesetzt werden;
- 6. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Donau-Ries - Untere Naturschutzbehörde -;
- 7. die Gewässerunterhaltung
 - a) an der Donau einschließlich Uferweg im gesetzlich gebotenen Umfang,
 - b) am Leitwerk beim Auslauf des Altwassers in die Donau,
 - c) an der Hottergrabenmündung, soweit zur Erhaltung der Vorflut für die Kläranlage Altisheim erforderlich,
 - d) an den übrigen Gewässern nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Donau-Ries - Untere Naturschutzbehörde -,
 - e) anfallendes Material darf innerhalb des Schutzgebietes nur unschädlich zwischengelagert, muss aber zur Endablagerung außerhalb desselben verbracht werden, unberührt bleibt die technische Gewässeraufsicht.
- 8. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser- und Energieversorgungs- sowie Fernmeldeanlagen; Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 nur mit Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries - Untere Naturschutzbehörde -;
- 9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Sicherungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- 10. Bestandserhebungen und Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von den Naturschutzbehörden beauftragte oder ermächtigte Personen sowie Erhebungen, Untersuchungen und Dokumentationen durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth oder dessen Beauftragte, soweit sie zur Aufstellung, und Fortschreibung von Gewässerpflegeplänen erforderlich sind.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Schwaben unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 - 13 Abs. 1 und 2 Nrn. 1 - 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1994 in Kraft.

Augsburg, den 13. April 1994
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident